

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII – vorübergehende Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch Versicherte mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen Betriebsstätte ;

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 17.10.2000 – VI ZR 67/00 –

- Anmerkung von Heinz Otto HÖHER, Köln, in VerR 9/2001, 372

Der BGH hat mit Urteil vom 17.10.2000 – VI ZR 67/00 – (= HVBG-INFO 2001, 198-201) Folgendes entschieden:

Der Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte i. S. v. § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII erfasst über die Fälle der Arbeitsgemeinschaft hinaus betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt.

Anmerkung

Mit dieser Entscheidung lehnt der BGH die enge Gesetzesauslegung ab, wonach die Neuregelung des bisherigen Rechts nur die Fälle umfasst, in denen Unternehmen in Form einer Arbeitsgemeinschaft kooperieren¹. Ebenso lehnt der BGH jedoch die weite Auffassung ab, wonach es ausreichend sei, dass ein zeitlicher und räumlicher Kontakt von neben- oder nacheinander stattfindenden Verrichtungen besteht². Der BGH folgt einer vermittelnden Auffassung, wonach zumindest ein Miteinander im Sinne einer Verknüpfung einzelner Leistungen notwendig ist³.

Der BGH hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, bei dem der Kl. als Mitarbeiter eines Reinigungstrupps im Auftrag der Deutschen Bahn auf dem Rückweg von der Reinigung eines Zuges war und hierbei von einer rangierenden Lokomotive erfasst wurde. Der BGH war der Auffassung, dass die Wirkungskreise des Kl. einerseits und des Lokführers andererseits völlig unterschiedlich waren und die betroffenen Personen nicht bewusst und gewollt ineinander greifend gearbeitet haben.

Ob sich die zahlreichen Fallgruppen mit den Grundsätzen in dem neuen Urteil des BGH lösen lassen, ist fraglich. Entscheidend wird es auf die Definition der einzelnen Maßnahme im Verhältnis zum allgemein übergreifenden Unternehmensziel ankommen. Dies sei am Beispiel der Reinigungskräfte aufgezeigt. Die einzelne Maßnahme der Putzfrau im Krankenhaus oder im Bürogebäude beschränkt sich auf die Gebäudereinigung. Das übrige Personal, welches auf dem nassen Boden ausrutscht oder über den Besen fällt und mit der Reinigung der Örtlichkeiten nichts zu tun hat, wird daher im Zweifel nicht von § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII erfasst sein.

Heinz Otto Höher, Rechtsanwalt, Köln

1 Vgl. *Greger*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs 3. Aufl. 1997 Anl. II Rdnr. 26.

2 So *Kater* in *Kater/Leube*, SGB VII § 106 Rdnr. 19; OLG Saarbrücken r+s 1999, 374 (375); LG Kassel VersR 1999, 1552 und *Jahnke* VersR 2000, 155 (156).

3 So auch *Lemcke* r+s 1999, 376; OLG Braunschweig r+s 1999, 459 (462).